

Kreis



Blatt

für den Kreis Ulm.

Erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstag, Donnerstag
und Samstag

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schultheißen: Richard Wagner.

Verlagspreis Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 50 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 25 Pfg., Nekrolog 40 Pfg., die Garmundpreise

Nr. 90.

Samstag, den 3. August 1918.

53. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ulm, den 29. Juli 1918.

Bei Kaufmann Fritz Peter hier kommt in den
nächsten Tagen reiner inländischer Bienenhonig
zum Verkauf, der nur an Kranke auf Grund eines
ärztlichen Attestes abgegeben wird. Kranke, die
Nahrungsmittel bedürftig sind, wollen sich wegen Ausstellung
der erforderlichen Bescheinigung an ihren Haus-
arzt wenden.

Das Pfund Bienenhonig kostet sich auf 3,50 M.

Der königliche Landrat.

v. Bezold.

Frankfurt (Main), den 18. 6. 1918.

Main.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b Tgb. Nr. 14159/2750.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 55 869/28 297.

Betr.: **Verhinderung der Ausbreitung
der Varicelle.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der
Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember
1915 bestimmen wir für den Befehlshaber der
XVIII. Armee-Korps und des Gouvernements Mainz:

I.

Jeder Fall von Varicelle ist von dem zu-
zuständigen Arzt innerhalb 24 Stunden unter An-
gabe der mutmaßlichen Ansteckungsquelle anzuzeigen,
und zwar in den preussischen Teilen der für den
Aufenthaltort des Erkrankten zuständigen Polizei-
behörde, im Kreise Mainz dem Gesundheitsamt,
im übrigen Großherzogtum Hessen dem Kreisge-
sundheitsamt.

II.

Bei der Ausübung des Friseur- und Barbier-
gewerbes ist zur Verhütung der Weiterverbreitung
der Varicelle folgendes zu beachten:

1. An ansteckenden Hautkrankheiten leidende
Friseure, Gehilfen und Lehrlinge dürfen ihr Ge-
werbe nicht ausüben.

2. Kunden mit Ausschlägen auf dem Kopfe,
im Gesicht oder am Halse dürfen nur bedient
werden, wenn sie ein ärztliches Zeugnis vorlegen,
wonach keine Ansteckungsgefahr besteht. Sie dürfen
in diesem Falle nur mit eigenen Geräten bedient
werden.

3. Die gemeinschaftliche Benutzung von Hand-
lähern, Borstebürsten, Rasierpinseln, Puders-
tafeln, Wattebäuschchen, Schwämmen, Waschlappen,
Seifenscheiden, Brillantendärken, Haarwalzbürsten
und Klauensteinen ist verboten.

4. Das Einseifen muß, wenn der Kunde nicht
einen eigenen Rasierpinsel zur Stelle hat, mit der
Hand erfolgen.

5. Vor und nach dem Rasieren und anderen
persönlichen Verrichtungen sind die Hände abzu-
waschen, nach völliger Abspülung des Schaums in
eine Schale mit Desinfektionsflüssigkeit einzutauchen
und darin abzureiben. Die Fingernägel sind völlig
frei von Schmutz zu halten.

Als Desinfektionsflüssigkeit ist eine Lösung
von 1 Teil Natriumhypochlorit auf 3000 Teile
Wasser zu verwenden. Mit Genehmigung des
zuständigen beamteten Arztes kann auch eine andere
Desinfektionsflüssigkeit benutzt werden.

Die Desinfektionsflüssigkeit in den Schalen ist,
sobald sie trübe zu werden beginnt, mindestens
aber einmal täglich zu erneuern. In den Geschäften
ist für jede die Kunden bedienende Person eine
besondere Schale anzustellen.

6. Die Rasiermesser sind nach Gebrauch unter
fließendem Wasser gründlich abzuwaschen, sodann
ebenso wie die gebrauchten Scheren, Kämme,
Bürsten mit Desinfektionsflüssigkeit abzureiben und
mit frischem Papier abzutrocknen.

Die Haarschneidemaschinen sind nach Gebrauch
über einer Gasflamme oder mit Brennspritzen
abzubrennen.

7. Nach dem Rasieren sind zum Abwaschen
und Abtrocknen des Gesichts reine, ausgelochte, seit
der letzten Wäsche nicht benutzte Tücher oder frische
Papiermische zu verwenden. Fehlt es an beidem,
so hat der Kunde selbst für das Abwaschen und
Abtrocknen zu sorgen.

8. Puder darf nur mittels Puderbläfers auf
die Haut gesprüht werden.

9. Bei Schnittwunden ist Eisenchloridwatte
anzuwenden.

10. Steht sich erst während der Bedienung eines
Kunden heraus, daß er an einer Varicelle oder
einem darauf verdächtigem Ausschlag leidet, so
sind die bei ihm verwendeten Gegenstände sofort
außer Gebrauch zu setzen und sorgfältig zu des-
infizieren. Bei Tüchern und Mänteln hat dies
durch Auslösen in Seidablösung zu geschehen.
Papier ist zu verbrennen. Die Desinfektion der
Messer, Scheren, Bürsten u. a. sowie der Hände
ist besonders gründlich vorzunehmen.

III.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis
zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Um-
stände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M.
bestraft.

Auch behalten wir uns vor, den Gewerbebetrieb
der widerhandelnden Friseure und Barbiers ganz
zu untersagen.

IV.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer
Verkundung in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel

General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generallieutenant.

Ulm, den 9. Juli 1918.

Ueber die an Varicelle Erkrankte haben die
Ortspolizeibehörden ein besonderes Verzeichnis zu
führen.

Dem Herrn Kreisarzt ist sofort von jeder Er-
krankung Mitteilung zu machen.

Zur Anzeige der Varicellienfälle können sich
die Ärzte der bei den sonstigen übertragbaren

Krankheiten üblichen Vorbrude bedienen.

Der königliche Landrat.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Reichsgetreide-
ordnung für die Ernte 1918.

Vom 29. Mai 1918.

Reichsgetreideordnung für die Ernte
1918.

(Fortsetzung)

§ 58

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch
der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere
die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren
und Kleinbändler vorzunehmen. Dabei darf ins-
gesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden, als die
von der Reichsgetreidekasse für den Zeitraum fest-
gesetzte Menge.

§ 59

Die Kommunalverbände haben

- a) Höchstpreise für die Abgabe von Mehl
und Brot an Verbraucher festzusetzen,
- b) Händlern, Bäckern und Konditoren die
Abgabe von Mehl und Backwaren außer-
halb des Bezirkes ihrer gewerblichen
Niederlassung oder des Kommunalver-
bandes, vorbehaltlich der Vorschrift im
§ 18 Abs. 1 o, zu verbieten; soweit es
besondere wirtschaftliche Verhältnisse er-
fordern, darf der Kommunalverband Aus-
nahmen von dem Verbote zulassen,
- c) eine behördlich geleitete Mehlverteilungs-
stelle für ihren Bezirk einzurichten,
- d) durch Ausgabe von Broilarten eine Ver-
brauchsregelung einzuführen, die den Ver-
brauch des einzelnen wirksam erfasst,
- e) anzuordnen, daß derjenige, der Früchte
oder daraus hergestellte Erzeugnisse außer-
halb der behördlich geregelten Verteilung
zum Zwecke der Weiterveräußerung er-
wirbt oder Verträge abschließt, die solchen
Erwerb zum Gegenstande haben, binnen
drei Tagen nach dem Erwerb oder dem
Vertragschluß dem Kommunalverband
Anzeige zu erstatten hat,
- f) die Ueberwachung des in ihrem Bezirk
eingeführten ausländischen, der Beschlag-
nahme nicht unterliegenden Getreides
und Mehles sowie des aus ausländischem
Getreide im Inland hergestellten Mehles
unter Berücksichtigung der Verordnung
über den Verkehr mit ausländischem Mehl
vom 13. März 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 229, 252) zu sichern,
- g) die von der Reichsgetreidekasse nach § 18
Abs. 1 g, h, Abs. 3 getroffenen Fest-
setzungen öffentlich bekanntzumachen.

§ 60

Die Kommunalverbände haben den Preis für
das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen,
daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwasige Ueber-
schüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.
Der Reichsanwalt kann Grundsätze für die
Preisbemessung aufstellen.

§ 61

Die Kommunalverbände können ferner insbesondere

- a) anordnen, daß Backwaren nur in den von ihnen bestimmten Bäckereien hergestellt werden dürfen,
- b) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Form, Zusammensetzung, Größe und Gewicht hergestellt werden dürfen,
- c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken.

§ 62

Die Kommunalverbände haben nach Anweisung der Reichsfuttermittelstelle für diejenigen Tierhalter, die nicht gemäß § 8 versorgt sind, den Futterausgleich mit den dazu von der Reichsgetreidestelle überwiesenen oder mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle zurückgehaltenen Vorräten an Futtergetreide vorzunehmen.

2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger.

§ 63

Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nähere Bestimmungen darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 8) anzusehen ist. Insbesondere kann das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt werden, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. September 1919 ausreichen und die das zur Ernährung der Selbstversorger erforderliche Brot entsprechend ihrer bisherigen Gewohnheit selbst herstellen.

Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bestimmen, daß die Herstellung von Getreide (§ 10) nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie Vinkel und Spitz übrig behalten, wie sie zur Ernährung der Selbstversorger und zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke verbrauchen dürfen.

§ 64

Die Kommunalverbände haben ausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Selbstversorger und der Betriebe, die gewerbmäßig Früchte verarbeiten, zu treffen. Dabei ist insbesondere anzuordnen:

- a) daß die Verarbeitung der Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Floeden und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln in eigenen oder fremden Betrieben von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen (Mahlkarten, Schrotkarten) abhängig ist;
- b) daß die Erlaubnisscheine zur Verarbeitung von Früchten vom Kommunalverband selbst oder von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen ausgestellt werden und nur innerhalb der auf ihnen bemerksa Fristen, die nicht länger als zwei Monate vom Tage der Ausstellung ab laufen dürfen, gültig sind;
- c) daß die Verarbeitung der Früchte jedesmal nur zur Schaffung eines Vorrats für höchstens zwei Monate gestattet wird;
- d) daß jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs von dem Kommunalverbande der Betrieb angewiesen wird, in dem er seine Früchte verarbeiten lassen darf, und daß ein Wechsel des Betriebs nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist;
- e) daß die Betriebe Früchte von Selbstversorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen dürfen, die durch einen ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnisschein belegt sind;
- f) daß die Betriebe Früchte oder daraus hergestellten Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebs nur in den Mengen in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagern dürfen, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnisscheine vorliegen;
- g) daß die Betriebe Früchte von Nichtselbstversorgern zur Herstellung von Futter nur annehmen und verarbeiten dürfen,

wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverbande selbst oder von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stelle ausgestellt Erlaubnisschein ausgehändig wird;

- b) daß die Betriebe Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnisschein verzeichneten Mengen nur annehmen dürfen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet;
- i) daß alle in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagernden, mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke mit Abhängezetteln versehen sein müssen, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind;
- k) daß die Betriebe Mahl- und Bagerbücher nach vorgeschriebenem Muster zu führen haben;
- l) daß die Betriebe die Früchte bei der Annahme und die Erzeugnisse bei der Ablieferung zu wiegen und das Gewicht auf den Erlaubnisscheinen und in den Mahlbüchern zu vermerken haben;
- m) welchen Betrieben und unter welchen Bedingungen der Umtausch von Getreide gegen Erzeugnisse aus Getreide (Tauschmüllern) gestattet ist;
- n) daß die Anlieferung von Früchten und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Früchten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet ist.

§ 65

Die Kommunalverbände können die Ausübung der Selbstversorgung für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirkes in der Weise regeln, daß das zur Ernährung der Selbstversorger bestimmte Getreide dem Kommunalverband oder einer von ihm bestimmten Stelle abgeliefert wird und den Unternehmern der landwirtschaftlichen Betriebe dafür die Erzeugnisse in den Mengen geliefert werden, die den im § 8 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Mengen entsprechen.

(Fortsetzung folgt)

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 1. August. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Zwischen Ypern und Baileul am frühen Morgen vorübergehend lebhafter Feuerkampf. Die tagüber mäßige Artillerietätigkeit lebte am Abend an vielen Stellen der Front in Verbindung mit Gefechtsgefechten auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Desfilé von Jülich-Lordenslohe setzte der Franzose am Nachmittag wiederholt zu heftigen Teilangriffen an. Wir warfen den Feind im Gegenstoß in seine Ausgangslinien zurück. An der übrigen Kampffront Artilleriefeuer wechselnder Stärke. Kleinere Vorfeldgefechte.

Nordöstlich von Berich versuchte der Feind nach starkem Feuer vorbereitung den ihm am 30. 7. entzogenen Stützpunkt wieder zu nehmen. Er wurde unter Verlusten abgewiesen. Erfolgreicher eigener Vorstoß südlich des Fichtelberges und in den Argonnen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Infanteriegefechte an der Mosel und am Parroy-Walde. Wir machten hierbei Gefangene.

Der Gegner verlor gestern an der Front im Luftkampf und durch Abschuß von der Erde aus 25 Flugzeuge. Weiterhin wurde ein im Angriffsfluge gegen Saarbrücken befindliches englisches Geschwader von sechs Großkampfflugzeugen von unseren Front- und Heimat-Jagdkräften, bevor es seine Bomben abwerfen konnte vernichtet. Aus einem zweiten ihm folgenden Geschwader schossen wir ein weiteres englisches Großkampfflugzeug ab.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

An das deutsche Volk.

WTB Berlin, 1. August 1918. (Amtlich.)

Drei Jahre schweren Kampfes sind dahingegangen, ewig denkwürdiger Taten voll. Für alle Zeiten ist ein Beispiel gegeben, was ein Volk vermag, das für die gerechteste Sache, für die Behauptung seines Daseins, im Felde steht. Dankbar die göttliche Hand verehrend, die gnädig über Deutschland waltete, dürfen wir stolz bekennen, daß wir nicht unwort der gewaltigen Aufgabe erfunden wurden, vor die uns die Vorsehung gestellt hat. Wenn unserem Volke in seinem Kampfe Führer, zum höchsten Vollbringen befähigt, gegeben waren, so hat es täglich in Treue bewahrt, daß es verdiente, solche Führer zu haben. Wie hätte die Wehrmacht brauchen ihre gewaltigen Taten verrichten können, wenn nicht dabei die gesamte Arbeit auf das höchste persönliche Leistung eingestellt worden wäre? Fast gebührt allen, die unter schwierigen Verhältnissen an den Aufgaben mitwirkten, die dem Staat und der Gemeinde gestellt sind, insbesondere unserer treuen unermüdbaren Beamtenschaft, Dank dem Landmann, wie dem Städler, Dank auch den Frauen, auf denen so viel in dieser Kriegszeit lastet.

Das fünfte Kriegsjahr, das heute heraufsteigt, wird dem deutschen Volke auch weitere Entbehrungen und Prüfungen nicht ersparen. Aber was auch kommen mag, wir wissen, daß das Beste hinter uns liegt. Was im Osten durch unsere Waffen erreicht und durch Friedensschlüsse gesichert ist, was im Westen sich vollendet, das gibt uns die feste Gewissheit, daß Deutschland aus diesem Völkerring, der so manchen mächtigen Stamm zu Boden warf, stark und kraftvoll hervorgehen wird.

An diesem Tage der Erinnerung gedenken wir alle mit Schmerz der schweren Opfer, die dem Vaterlande gebracht werden mußten. Tiefe Wunden sind in unsere Familien gerissen. Das Leid dieser unsterblichen Krieger hat kein deutsches Haus verschont. Die als Krieger in jünger Begeisterung die ersten Truppen hinausziehen sahen, stehen heute neben den Vätern und Brüdern selbst als Kämpfer in der Front. Gütliche Pflicht gebietet, alles zu tun, daß dieses kostbare Blut nicht unnütz fließt. Nichts ist von uns verabsäumt worden, um den Frieden in die zerstörte Welt zurückzuführen. Noch aber findet im feindlichen Lager die Stimme der Menschlichkeit kein Echo. So oft wir Worte der Versöhnlichkeit sprachen, schlugen uns Dohn und Haß entgegen. Noch wollen die Feinde den Frieden nicht. Ohne Scham bejudeeln sie mit immer neuen Verleumdungen den reinen deutschen Namen. Immer wieder verkünden ihre Wortführer, daß Deutschland vernichtet werden soll. Darum heißt es weiter kämpfen und wirken, bis die Feinde bereit sind, unser Lebensrecht anzuerkennen, wie wir es gegen ihren mächtigen Widerstand siegreich verfochten und erritten haben. Gott mit uns!

Im Felde, den 31. Juli 1918.

903 Wilhelm I. R.

Volke und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen, 1. August.** Der Landrat am hiesigen Rgl. Amtsgericht Herr Karl Klein von hier tritt mit dem heutigen Tage in den wohlverdienten Ruhestand. Seit Januar 1868 am Amtsgericht tätig, hat er sich in diesen 50 Jahren durch seine Pflanztreue und Biederkeit die Achtung seiner Vorgesetzten und Verehrung seiner Mitbürger in hohem Maße erworben. Möge ihm noch eine lange Reihe von Ruhejahren beschieden sein.

* **Ufingen, 2. Aug.** Unser Mitbürger Herr Georg Reich und Frau, geb. Wühl, feiern morgen Samstag, den 3. August, das Fest der silbernen Hochzeit.

* **Ufingen, 2. August.** Musikleiter Fritz Hofmann (Sohn des Rührmeisters Ludwig Hofmann dahier) wurde wegen Tapferkeit vor dem Feinde mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

* **Ufingen, 1. Aug.** Am letzten Freitag Abend fand eine Versammlung der Stadtvorordneten statt. Es wurde über folgende Punkte beraten und beschlossen: 1. Dem Beschluß des Magistrats, das vom Landeshauptmann zu Wiesbaden an die Stadt. Körperlichkeiten gerichtete Ersuchen um Bewilligung von Taxierungszulagen an die städtischen Pensionäre seitens der Stadt abzulehnen, wurde zugestimmt. — 2. Die Beschlußfassung über das

vorliegende Besuch des Betriebsleiters des städt. Elektrizitätswerkes, Herrn Hünse, um Bewilligung einer Feuerungszulage wurde vertagt. — 3. Der Magistrat hat beschlossen, auch in diesem Jahre von der Neu-Aufstellung der Gemeindeglieder- und Beihilfsliste Abstand zu nehmen. Aus der Versammlung wurde jedoch der Antrag gestellt, diesem Vorschlag nicht zuzukommen. Bei der Abstimmung entschied sich denn auch die Mehrheit für die Neu-Aufstellung der Liste. — 4. Der seitigerige Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung, Herr Stadtrathener Kley, bittet in einem Besuch wegen Arbeitsüberhäufung um Enthebung seines Postens als Schriftführer. Die Versammlung entspricht diesem Wunsche und ernannte Herrn Ratschreiber Dienkholz zu Kley's Nachfolger. — 5. Als Abgesandte für den am 17. August in Frankfurt stattfindenden Kass. Städtetag wählte die Versammlung außer ihrer Mitte die Herren L. Dienkholz und Weider. (Der Magistrat entsendet ebenfalls 2 Vertreter.) — 6. Herr Bürgermeister Bismann gibt bekannt, daß die am 7. Oktober 1915 mit den Besitzern vor dem Oberster belegenen Grundstücke für den Neubau des Amtsgerichts geschlossenen Kaufverträge nunmehr die Genehmigung des Herrn Justizministers gefunden haben. — 7. Ueber die in unserer Stadt herrschende Wohnungsnot entschied sich eine längere Aussprache. Es wurde im Verlaufe der Besprechung ein Ausschuss gebildet, der die Vorarbeiten zur Beschaffung von Wohnungen in die Hand nehmen soll. Zu den Ausschuss wurden von der Versammlung gewählt die Herren Dr. Beckinger und Böhm, sowie 3 Mitglieder des hier bestehenden gemeinnützigen Bauvereins, die Herren Baum, Hermbach und Weider. Zu diesen 6 Mitgliedern wählte der Magistrat noch 2 Herren aus seiner Mitte.

Beimischte Nachrichten.



Es ist bestimmt in Gottes Rat,
Dass man vom Bleiben, was man hat,
Nur scheiden.

Ganz unerwartet erhielten wir die erschütternde Nachricht, daß bei einem nächtlichen Munitionstransport über die Marne am 17. Juli, infolge eines Granatsplitters, unser ältester herzensguter, hoffnungsvoller Sohn, Bruder, Nefte, Vetter und Großneffe,

Gefreiter Wilhelm Sänger

bei einer Gebirgs-Maschinengewehr-Abteilung

in noch nicht vollendetem 25. Lebensjahre, nach 3 1/4 jähriger treuer Pflichterfüllung den Heldentod gestorben ist.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Friedrich Sänger und Frau.
Wilhelm Sänger, z. Zt. im Felde
Friedrich Sänger, z. Zt. im Felde
Adolf Sänger.

Brandoberndorf, den 31. Juli 1918.

Statt besonderer Anzeige!

Verwandten, Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, daß mein lieber, treusorgender Mann und Vater

Herr Friedrich Vonhausen

im Alter von 39 Jahren nach schwerem Leiden sanft entschlafen ist.

In tiefer Trauer:

Karoline Vonhausen, geb. Weinbrenner
nebst Kindern und Angehörigen.

Weilmünster, den 31. Juli 1918.

Die Beerdigung findet Freitag, den 2. August, nachmittags 5 Uhr statt.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem unersehblichen Verluste meines guten unvergeßlichen Mannes

Reservist Karl Roos

sage ich aufrichtigen Dank.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Frau Mina Roos, geb. Röhl.

Uisingen, den 2. August 1918.

30 Frauen und Mädchen

sofort für leichte Akkordarbeit gesucht.

Hartpapierwarenfabrik Hohemark

G. m. b. H.

Hohemark-Obernursel.

Das Begehen des alten Ufinger Weges (Stollheimerweg) in der Gemarkung Eschbach ist für Auswärtige bei 3 Mark Strafe verboten.
Eschbach, den 26. Juli 1918.

1) Der Bürgermeister.
Schmidt.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Wehrheim liegt bei dem unterzeichneten Postamt von heute ab vier Wochen aus.

Uisingen, den 1. August 1918.
*) Kaiserliches Postamt.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

In letzter Zeit werden häufig die an den öffentlichen Anschlagstafeln angehefteten Bekanntmachungen von Unbefugten entfernt, die zur Befestigung derselben dienenden Stifte entwendet und die Tafeln selbst in ungebührlicher Weise durch Kreideanschriften beschmutzt.

Derjenige, welcher uns den oder die Täter namhaft macht, daß deren Bestrafung erfolgen kann, erhält:

10 Mark Belohnung!

Ufingen, den 1. August 1918.

Der Magistrat:
Bismann.

Das Überhandnehmen von Wildschadensfällen veranlaßt uns, die hiesigen Landwirte aufzufordern, soweit dieses im Bereiche der Möglichkeit liegt, ihre Felder durch Errichtung von Wildschweigen usw. selbst zu schützen. Ganz abgesehen davon, daß den Betreffenden von Fall zu Fall eine entsprechende Entschädigung seitens des Jagdpächters gewährt wird, dürfte doch zu bedenken sein, daß die vom Wild zerstörten Erzeugnisse der menschlichen bzw. tierischen Ernährung verloren gehen. Dieses muß aber in dieser wirtschaftlich so schweren Zeit nach Möglichkeit verhütet werden.

Wir bestimmen daher, daß künftig jede Zuerkennung von Schadenersatz davon abhängig gemacht wird, daß der Besitzer des Grundstückes alles, was in seinen Kräften steht, getan hat, um das Wild von seinem Grundstücke fern zu halten.

Ufingen, den 1. August 1918.

Die Polizeiverwaltung.
Bismann.

Die Staats- und Gemeindesteuern für das 2. Vierteljahr 1918 werden in der Zeit vom 1. bis 15. August 1918, vormittags, erhoben.
Ufingen, den 1. August 1918.

Die Stadtkasse. Rley.

Brillant-Ohrring

Mittwoch Abend verloren. 20 Mk. Belohnung. Abzugeben bei
Jean Hemrich.

Meinen lieben Eltern,
Gg. Koth und Frau,
zur „Silbernen Hochzeit“
am 3. August die herzlichsten Glückwünsche.

Euer treuer Sohn
Philipp,
z. Zt. im Felde.

Imkerverein Weilnau.

Sonntag, den 4. August, nachmittags 3 Uhr: Versammlung in Riedelsbach, Gohlhaus August Ziemer. Betrifft 2. Honiglieferrung und Zuderverteilung.

Um vollständiges Erscheinen wird gebeten.
*) Der Vorsitzende.

Möbliertes Zimmer

per 15. August in Ufingen gesucht. Bedingung: Gute Person, ruhige Familie. Offerten mit Preis unter M. 2. an den Kreisbl.-Verlag.

Austräger

für leichte, dauerhafte Beschäftigung für sofort gesucht. 2. Standt's Buchhandlung, Bad Somburg, Sonnenstr. 75.

Rehbranner Pinscher

wachsam, auch gut auf Ratten, zu verkaufen.
*) Wilhelm Röhl, Altwilnau.